

Begründung:

Kommunale Friedhöfe stellen kostenrechnende Einrichtungen i.S.v. § 12 Abs. 1 ThürGemHV dar und werden ganz oder teilweise aus Entgelten finanziert.

Die aktuell gültige Friedhofsgebührensatzung ist am 11.03.2012 in Kraft getreten. Entsprechend § 12 Abs. 6 ThürKAG soll alle vier Jahre eine Neukalkulation von Gebühren erfolgen. Die Verwaltung hat daher eine neue Kalkulation für den Zeitraum 2016 bis 2019 in Auftrag gegeben (vgl. Kalkulation von Heyder und Partner im Anhang 3), deren Ergebnis mit der vorliegenden Neufassung der Friedhofsgebührensatzung umgesetzt werden soll.

Zum wesentlichen Inhalt:

a) Die Friedhofsgebührensatzung umfasst Leistungen der Erd- wie auch der Feuerbestattung. Die Gebührentatbestände wurden im Vergleich zur aktuell gültigen Satzung teilweise detaillierter gefasst.

b) Der Anteil des sog. „politischen Grüns“ (Seite 6 der Kalkulation von Heyder und Partner) wird – fast gleich wie auch bei der zurückliegenden Kalkulation für die Jahre 2012 – 2015 mit 12,37 % – auf 12,21 % der Friedhofsgesamtfläche festgesetzt. Die darauf entfallenden Kosten sind aus dem Stadthaushalt zu tragen und werden nicht über die Gebühren umgelegt.

c) Die einzelnen Gebühren wurden kostendeckend festgelegt mit Ausnahme
- der Gebühr 1.1.3 Kinderwahlgrab (50 % der Gebührenobergrenze = 268 €) und
- der Gebühr 3.7 Nutzung Leichenwaschraum (50 % der Gebührenobergrenze = 144 €).

Der schmerzliche Verlust eines Kindes, besonders in den ersten Lebensjahren, bedeutet für die Hinterbliebenen in der Regel eine große seelische Belastung. Um in einer solchen außergewöhnlichen Situation den trauernden Eltern Hilfe zu leisten, ist es gerechtfertigt, dass die Stadt Weimar die Leid tragenden Eltern und Angehörigen zumindest finanziell unterstützt. In der aktuell noch geltenden Gebührensatzung wurde ebenfalls die Gebühr für ein Kindergrab entsprechend gemindert. In Weimar wurden in den letzten Jahren durchschnittlich 3 Kinder im Alter bis zu 10 Jahren pro Jahr bestattet. Bei einer Festsetzung der Gebühr auf 50 % der Gebührenobergrenze würde das jährlich rund 800,00 € Mindereinnahmen bedeuten.

Die Gebühr für die Nutzung des Leichenwaschraums soll ebenfalls nur mit 50 % der Gebührenobergrenze festgesetzt werden. Für Angehörige verschiedener Kulturen ist es ein unverzichtbares Muss oder auch Ausdruck des letzten Willens des Verstorbenen, den Leichnam vor der Beisetzung oder Überführung selbst waschen zu können.

Damit die Stadt Weimar diesem Wunsch entsprechen kann und vor allem damit die Ausführung des Wunsches innerhalb eines angebrachten hygienischen Standards stattfindet, soll diese Leistung zu einer moderaten Gebühr angeboten werden.

In der aktuell noch gültigen Gebührensatzung gibt es bisher diesen Gebührentatbestand nicht. Der externe Nutzungsbedarf des Leichenwaschraums liegt bei einer Fallzahl von ca. 1 x pro Jahr. Bei einer Festsetzung der Gebühr auf 50 % der Gebührenobergrenze würde das rund 144,00 € Mindereinnahmen jährlich bedeuten.